

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Link & Link Software GmbH & Co. KG – Kaiserstraße 21-23, 44143 Dortmund

### I. Allgemeines – Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Vertragsdurchführung, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, ist neben der Schriftform stets die Textform zulässig.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schrift- oder Textform.

### II. Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Ausstattung, Ausführung usw. bleiben – soweit zumutbar und aufgrund des technischen Fortschritts geboten – vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
- Mündliche wie schriftliche Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Die Anwendbarkeit des § 312e I Nr. 1-3 BGB ist ausgeschlossen.
- Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

### III. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte bei einer Pfändung nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns insoweit entstandenen Ausfall.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache aufgrund der Pfändung zu deren Verwertung berechtigt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet wird.
- Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, wird der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren sowie alle zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen an uns auszuhängen.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### IV. Preise/Zahlung

- Alle angebotenen Preise sind bindend, gelten nur in der angegebenen Menge und verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Preiserhöhungen bleiben uns vorbehalten, sofern nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Wir behalten uns vor, Lieferungen gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder volle Vorkasse vorzunehmen, wobei der Kunde ggf. hierüber von uns vorab informiert wird.
- Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen, wobei dem Kunden stets die Möglichkeit verbleibt nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Zahlungseingänge werden auf die älteste Forderung angerechnet. Schecks werden nur vorbehaltlich der Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen; eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht.
- Ein Recht des Kunden zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Für Auslandslieferungen bleiben gesonderte Zahlungsbedingungen vorbehalten.
- Bei wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, insbesondere im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder

Sicherstellung des ganzen oder eines Teils des Kaufpreises zu verlangen. Gerät der Käufer mit (Teil)Zahlungen aufgrund (drohender) Zahlungsunfähigkeit in Rückstand, sind wir berechtigt, evtl. weitere Lieferungen bis zur Zahlung der offenen Forderung zurückzuhalten. Die Abnahmepflicht des Kunden bleibt bestehen.

### V. Datenverarbeitungs-Programm-Pakete

- Im Falle des Verkaufs von Datenverarbeitungs-Programm-Paketen verbleiben alle Schutzrechte, insbesondere das Recht zur Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung der Programme bei uns.
- Der Kunde darf gelieferte Datenverarbeitungs-Programm-Pakete ohne Zurückbehaltung von Kopien an Dritte weiterveräußern. Er hat den Dritten zur Einhaltung der in Ziffer V. enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.
- Die Weitergabe von Datenverarbeitungs-Programm-Paketen an Dritte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Vermietung, Leasing) ist ohne unsere ausschließlich schriftlich mögliche Zustimmung nicht gestattet.
- Die Rückübertragung (Re-Assemblierung) ist unzulässig, es sei denn, über unser Vermögen wird das Insolvenzverfahren eröffnet und wir haben keine Vorkehrungen für die weitere Erfüllung von Gewährleistungspflichten oder für die Möglichkeit des Erwerbs von Programm-Aktualisierungen getroffen.
- Die Nutzung von Datenverarbeitungs-Programm-Paketen im Rahmen eines lokalen Netzwerks ist zulässig, soweit der Inhouse-Bereich nicht überschritten wird.
- Wir sind nicht zur Herausgabe oder Hinterlegung von Quellcodes verpflichtet soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Kosten einer evtl. Hinterlegung trägt grundsätzlich der Kunde.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Ziffern 2.-4. geregelten Verpflichtungen des Bestellers hat dieser an uns eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 EUR zu zahlen. Daneben bleibt unser Anspruch auf Unterlassung ausdrücklich bestehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ebenfalls unberührt wobei die zu zahlende bzw. gezahlte Vertragsstrafe auf derartige Ansprüche angerechnet wird.

### VI. Versand/Lieferung/Gefahrübergang/Verpackung

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich durch den Kunden.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich bestimmt – stets unverbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle einer Anzahlung und Teillieferungen kann die Anzahlung erst mit der letzten Rate verrechnet werden.

### VII. Gewährleistung

- Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Nachbesserung tragen wir alle zu deren Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu verbringen ist.
- Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 2 dieser Bestimmung).
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung oder das Angebot als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Beanstandungen des Kunden, die sich auf die Beschaffenheit des Materials, beispielsweise Schwarzfleckigkeit, Risse etc. beziehen stellen keine Mängel dar. In Bezug auf die Einhaltung genauer Maße bleibt ein in der Fabrikation üblicher Spielraum vorbehalten. Besondere Anforderungen an die Maßgenauigkeit bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Evtl. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

### VIII. Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen und nicht unwesentlichen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen und nicht unwesentlichen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

### VIII. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Dortmund.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dortmund. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.